



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 28. März 2023

Seite 51

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2023	53
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2023	53
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushalts- jahr 2023	54
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)"	55

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Beschluss zur Anrechnung bestehender Vorranggebiete in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte	62
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Beschluss zur Anrechnung bestehender Vorranggebiete in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte	62
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglich- keitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich einer Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Forkendorf" der Firma SEM Vertriebs GmbH, Feilitzsch	62
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglich- keitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur FNN-Sanierung und 80°C-Ertüchtigung durch Verstärkung des Mastgestänges, der Funda- mente, Mastrückbau in Verbindung mit Mastneubau und Maßnahmen zur Verbesserung der Erdung an der 110-kV-Leitung Bayreuth-Bayreuth/Mitte; E71	63

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2023 64

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) 65

5. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken 66

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege des Bezirkstags von Oberfranken 66

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 67

Buchanzeigen 69

Nachruf 70

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.5 - 2 - 6

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Hochfranken (ZRF Hochfranken)
für das Haushaltsjahr 2023**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) hat am 7. Februar 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 9. März 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Hochfranken
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.109.538,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 40.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird
im Verwaltungshaushalt auf 997.688,00 €
und im Vermögenshaushalt auf 40.000,00 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hof, 20. Februar 2023
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Hochfranken
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.4 - 2 - 5

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Coburg
für das Haushaltsjahr 2023**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 28. Februar 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für

den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. März 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.198.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	221.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagensoll wird	
im Verwaltungshaushalt	
(Verwaltungs-, Betriebskostenumlage ILS) auf	1.130.100,00 €
und im Vermögenshaushalt	
(Investitionsumlage) auf	0,00 €
festgesetzt.	

Es entfallen gem. satzungsrechtlichem Umlageschlüssel auf die

Verwaltungsumlage	
auf die Stadt Coburg	37.536,00 €
auf den Landkreis Coburg	79.320,00 €
auf den Landkreis Kronach	60.574,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	61.170,00 €
Betriebskostenumlage ILS	
auf die Stadt Coburg	140.250,00 €
auf den Landkreis Coburg	296.368,00 €
auf den Landkreis Kronach	226.328,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	228.554,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Coburg, 13. März 2023
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 152

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Leitstelle Pflege Hofer Land
für das Haushaltsjahr 2023**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land hat in der Sitzung vom 18. Januar 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8. Februar 2023, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 152 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landrats-

amt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 304, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Leitstelle Pflege Hofer Land
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund von Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Leitstelle Pflege Hofer Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	482.250,00 €
in den Aufwendungen auf	474.453,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis)	7.797,00 €

sowie im Vermögens- und Finanzplan

in den Einnahmen auf	104.760,00 €
in den Ausgaben auf	104.760,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens- und Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf und die Investitionsumlage wird gemäß § 13 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	233.920,00 €
---	--------------

Investitionsumlage zur Deckung des Vermögensplans	19.060,00 €
---	-------------

Die Umlagen werden gemäß Art. 13 Abs. 3 und 5 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Demnach entfallen für

die Betriebskostenumlage auf die Stadt Hof	77.973,33 €
auf den Landkreis Hof	155.946,67 €

die Investitionsumlage auf die Stadt Hof	6.353,33 €
auf den Landkreis Hof	12.706,67 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Hof, 9. Februar 2023
Zweckverband Leitstelle Pflege
Hofer Land
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.1 - 22 - 1

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Bildung des Zweckverbandes "Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)"**

Bekanntmachung

Zur Unterstützung der gemeindlichen Bauleitplanung und der Innenentwicklung der beteiligten Gemeinden (Flächenmanagement) haben sich der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die Städte Arzberg, Hohenberg a.d. Eger, Kirchenlamitz, Marktleuthen, Marktredwitz, Schönwald, Selb, Weißenstadt und Wunsiedel, die Marktgemeinden Schirnding, Thiersheim und Thierstein sowie die Gemeinden Bad Alexandersbad, Höchstadt i. Fichtelgebirge, Nagel, Rös-lau und Tröstau zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die im Folgenden bekannt gemachte Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 14. Februar 2023, Nr. 12 - 1444 - 1 - 22 - 1 - 10, gem. Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. März 2023
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
interkommunales Flächenmanagement
im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (ZIF)**

Präambel:

Zur Unterstützung der gemeindlichen Bauleitplanung und der Innenentwicklung der beteiligten Gemeinden (Flächenmanagement) schließen sich die beteiligten Gemeinden sowie der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), sowie Art. 14 a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 14. Februar 2023, Nr. 12 - 1444 - 1 - 22 - 1 folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

(2) Er hat seinen Sitz in Wunsiedel.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind folgende Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
die Stadt Arzberg,
die Gemeinde Bad Alexandersbad,
die Gemeinde Höchstadt im Fichtelgebirge,
die Stadt Hohenberg an der Eger,
die Stadt Kirchenlamitz,
die Stadt Marktleuthen,
die Große Kreisstadt Marktredwitz,
die Gemeinde Nagel,
die Gemeinde Röslau,
der Markt Schirnding,
die Stadt Schönwald,
die Große Kreisstadt Selb,

der Markt Thiersheim,
der Markt Thierstein
die Gemeinde Tröstau,
die Stadt Weißenstadt,
die Stadt Wunsiedel,
sowie der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das gesamte Hoheitsgebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe a. können im rechtlich zulässigen Rahmen auch sonstige Grundstücke, die außerhalb des Hoheitsgebiets liegen, herangezogen werden, wenn der Zweckverband dinglich oder schuldrechtlich zu deren Nutzung berechtigt ist.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten dazu beizutragen:

- a. das interkommunale Flächenmanagement landkreisweit zu organisieren und die kommunalen Verbandsmitglieder insb. bei der Ausweisung von Baugebieten und der Deckung von flächenhaftem Ausgleichsbedarf (Ausgleichsflächen/Ökoflächen) zu unterstützen,
- b. den Erhalt des standorttypischen Siedlungs-, Wirtschafts-, Kultur-, und Naturraums zu unterstützen,
- c. gute Lebensgrundlagen gleichermaßen für Mensch und Natur zu schaffen und zu bewahren. Hierzu zählt auch der Erhalt von reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt sowie der typischen Flora, Fauna und Funga des Fichtelgebirges welche zu schützen und zu fördern ist,
- d. regionaltypische Tierrassen und Nutzpflanzensorten sind zu fördern,
- e. Belange der Land- und Forstwirtschaft zu fördern.

(2) Um diese Aufgabe zu erfüllen, kann der Zweckverband insbesondere wie folgt tätig werden:

- a. Durchführung von Grundstücksangelegenheiten wie Kauf, Verkauf, rechtliche Sicherung, Pacht oder Verpachtung,
- b. ökologische Aufwertung von Flächen,
- c. Grundstücksentwicklung im Sinne des Klimaschutzes sowie des Arten- und Sortenschutzes,
- d. Planung und Begleitung des ökologisch verträglichen Auf- und Ausbaus "grüner" Gewerbegebiete.

(3) Der Zweckverband richtet ein Ökoflächenmanagement ein. Hierzu werden

- a. Konzepte zur Verbesserung der naturschutzfachlichen Wertigkeit, insbesondere über Gemeindegrenzen hinweg erstellt und umgesetzt – auf Basis bestehender Kartierungen, FFH-Managementpläne und Schutzgebietsverordnungen. Insbeson-

dere Puffer und Biotopvernetzung soll gefördert werden,

- b. Flächen erworben oder über Grunddienstbarkeiten gesichert,
- c. Erstellungspflegen durchgeführt,
- d. Erhaltungspflegen durchgeführt,
- e. die Flächen ins Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt eingetragen.

(4) Weiterer Verbandszweck ist es, die Innenentwicklung der kreisangehörigen Gemeinden zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. In diesem Zusammenhang kann der Zweckverband auch den kreisangehörigen Gemeinden Leistungen anbieten oder für diese übernehmen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt jedoch im jeweiligen Einzelfall einen Beschluss der Verbandsversammlung voraus.

(5) Schließlich ist Verbandszweck die Gewerbe-Entwicklung der kreisangehörigen Gemeinden zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. In diesem Zusammenhang kann der Zweckverband auch den kreisangehörigen Gemeinden Leistungen anbieten oder für diese übernehmen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt jedoch im jeweiligen Einzelfall einen Beschluss der Verbandsversammlung voraus.

(6) Der Zweckverband ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Satzungszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.

(7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht als Dienstleister der beteiligten Kommunen und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(8) Die kommunale Planungshoheit der Mitgliedsgemeinden bleibt durch die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes unberührt.

(9) Das Recht der Mitgliedsgemeinden, im Rahmen des Naturschutzes oder sonst Kosten für Ausgleichs- und/oder Ökoflächen zu erheben oder abzuwälzen, insbesondere die Rechte aus §§ 135 a ff. BauGB, werden durch die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes nicht berührt.

II. Verfassung und Verbandsversammlung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverhältnis

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden sowie den Verbandsräten und -rätinnen. Die Zahl der Verbandsräte richtet sich nach

der Zahl der Mitgliedsgemeinden. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat oder eine Verbandsrätin.

(2) Verbandsrat und Verbandsrätin sind die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden unter Beachtung von Art. 38 Abs. 1 GO und Art. 39 Abs. 1 GO.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Jede Stimme zählt gleich viel.

(4) Jeder Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes steht jedoch ein Veto-Recht bei Inanspruchnahme einer Ökofläche auf ihrem Hoheitsgebiet zu, das ausdrücklich zu erklären ist.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Eine Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist zulässig; dies gilt sowohl für öffentliche wie für nichtöffentliche Sitzungen. Eine Teilnahme an Wahlen auf diesem Weg ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Sitzungsteilnahme auf diesem Weg, wenn die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände der Geheimhaltung unterliegen. Im Übrigen gilt Art. 33 a KommZG.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann weitere sachverständige Personen hören. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 9

Beschlüsse, Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß gela-

den sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte und -rätinnen erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Der/Die Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und jede/r Verbandsrat oder Verbandsrätin haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Vorstehende Regelungen in Abs. 1 bis 3 gelten auch für Wahlen.

(5) Im Falle persönlicher Beteiligung einer/eines Verbandsrätin/Verbandsrats gilt im Grundsatz Art. 43 der Landkreisordnung (LkrO). Ist die/der Verbandsvorsitzende persönlich beteiligt, so tritt an ihre/seine Stelle sein/ihr Stellvertreter/in und leitet die Sitzung zu diesem Punkt. In diesem Fall ist der/die Stellvertreter/in stimmberechtigt.

(6) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

(7) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern zu übersenden. Die Verbandsräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der

Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, einen Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- f) die Festsetzung von Entschädigungen,
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
- j) die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
- k) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- l) Bestellung einer/eines Vertreterin/Vertreters der/des Verbandsvorsitzenden.
- m) Bestellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte und -rätinnen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Art und Höhe der Entschädigungen und Auslagen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat oder die jeweilige Landrätin des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Er/sie wird vertreten durch einen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Vertreter bzw. Vertreterin sowie - im weiteren Vertretungsfall - eines ebenfalls aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten weiteren Vertreter bzw. Vertreterin.

(2) Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in aus seinem/ihrer kommunalen Wahlamt aus, so endet auch das Amt im Zweckverband. Er/Sie übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines/ihrer Nachfolgers bzw. seiner/ihrer Nachfolgerin im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine/ihre Befugnisse beschränkt. Er/Sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er/Sie erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister bzw. der Ersten Bürgermeisterin zukommen und erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2, allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der/Die Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Die Geschäftsordnung des Zweckverbandes legt einen Wert zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzendem/r fest.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Verwaltung des Zweckverbandes

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge geführt (Geschäftsstelle).

(2) Die Geschäftsstelle wird durch den/die Geschäftsleiter/in geführt, wird kein/e Geschäftsleiter/in bestellt, durch den/die Verbandsvorsitzende(n). Die Bestellung der/des Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters ist Aufgabe der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 dieser Sat-

zung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(4) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n nach seinen/ihren Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der/Die Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung im Rahmen von Art. 39 KommZG Arbeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Über die Kosten der Geschäftsstelle ist eine gesonderte und schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu treffen.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Beamtinnen zu sein.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten und Beamtinnen und Vorgesetzter der Beschäftigten.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie der aufsichtlichen Genehmigung bedarf, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach Vorlage, an die Aufsichtsbehörde, bekannt gemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Umlage ist von den am Zweckverband beteiligten Gemeinden zu tragen. Der Anteil der Gemeinden bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des Bayerischen Statistischen Landesamts am 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorvorgelegt ist.

(3) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben.

(6) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge (Abs. 4) in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beträge erheben.

(7) Sollte sich entgegen der Planung (§ 4 Abs. 7 dieser Satzung) ein Überschuss ergeben, der nach Beschluss auszukehren ist, gilt hierfür nicht vorstehend Abs. 2, sondern die Aufteilung erfolgt in jeweils gleicher Höhe nach Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die Zweckverbandsmitglied sind.

(8) Vorteile und Nachteile aus der Bildung oder dem Betrieb des Zweckverbandes, insbesondere der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehen im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände verantwortlich sind, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert.

Entsprechend soll auch für weitere Vorteile und Nachteile verfahren werden.

Näheres bleibt besonderen schriftlichen Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern vorbehalten. Solche Vereinbarungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Kreiskasse des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge geführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vor.

(2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss, der sich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge bedienen kann, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten. Der Prüfungsausschuss kann weitere sachkundige Prüfer hinzuziehen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Ver-

bandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Diese gibt eine Stellungnahme hierzu gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde ab.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Beschlussfassung über die Verbandszwecke, die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, der Austritt von Verbandsmitgliedern, deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

§ 23

Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 19 Abs. 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu übernehmen.

§ 24

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Zweckverbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Zweckverbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist vor Einleitung eines

gerichtlichen Verfahrens die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes zur Schlichtung anzurufen.

(2) Ist ein Verbandsmitglied mit dem/den Vorschlag/Vorschlägen der Aufsichtsbehörde, der/die schriftlich den Beteiligten zuzustellen sind, nicht einverstanden, ist der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Dauer eines Jahres ab der Zustellung bei dem Verbandsmitglied eröffnet. Alternativ kann das Verbandsmitglied aber auch innerhalb gleicher Frist das Schlichtungsverfahren durch schriftliche Erklärung an die Aufsichtsbehörde fortsetzen. Diese hat dann alle Verbandsmitglieder hiervon zu unterrichten. Diese Regelung ist ein zweites Mal anwendbar.

Gleiches gilt auch, wenn innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Schlichtungsgesuchs bei der Aufsichtsbehörde kein Schlichtungs-Ergebnis erzielt wird. Im Falle äußerer unvorhersehbarer Ereignisse (wie z.B. Pandemie, Katastrophen, Krieg etc.) oder innerer unvorhersehbarer Ereignisse kann die Aufsichtsbehörde diese Frist bis einen Monat vor Ablauf der zwölf Monate um weitere sechs Monate verlängern. Macht die Aufsichtsbehörde hiervon Gebrauch, teilt sie dies allen Verbandsmitgliedern schriftlich mit.

§ 25

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in der jeweils ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Wunsiedel, 28. Februar 2023

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Peter B e r e k
Landrat

Stadt Arzberg
Stefan G ö c k i n g
Erster Bürgermeister

Gemeinde Bad Alexandersbad
Anita B e r e k
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge
Gerald B a u e r
Erster Bürgermeister

Stadt Hohenberg a. d. Eger
Jürgen H o f f m a n n
Erster Bürgermeister

Stadt Kirchenlamitz
Jens B ü t t n e r
Erster Bürgermeister

Stadt Marktleuthen
Sabrina K a e s t n e r
Erste Bürgermeisterin

Große Kreisstadt Marktredwitz
Oliver W e i g e l
Oberbürgermeister

Gemeinde Nagel
Helmut V o i t
Erster Bürgermeister

Gemeinde Röslau
Torsten G e b h a r d t
Erster Bürgermeister

Markt Schirnding
Karin F l e i s c h e r
Erste Bürgermeisterin

Stadt Schönwald
Klaus J a s c h k e
Erster Bürgermeister

Großen Kreisstadt Selb
Ulrich P ö t z s c h
Oberbürgermeister

Markt Thiersheim
Werner F r o h m a d e r
Erster Bürgermeister

Markt Thierstein
Thomas S c h o b e r t
Erster Bürgermeister

Gemeinde Tröstau
Rainer K l e i n
Erster Bürgermeister

Stadt Weißenstadt
Frank D r e y e r
Erster Bürgermeister

Stadt Wunsiedel
Nicolas L a h o v n i k
Erster Bürgermeister

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Beschluss zur Anrechnung bestehender Vorranggebiete in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes
des Oberfranken-West vom 20. Dezember 2022**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 17. November 2022 gemäß § 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 WindbG folgenden Beschluss zur Anrechnung bestehender Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie auf die Flächenbeitragswerte des Freistaates Bayern gefasst:

"Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West beschließt, dass es sich bei den ausgewiesenen Vorranggebieten der Region Oberfranken-West um Rotor-außerhalb-Flächen handelt (vgl. § 2 Nr. 2 und § 4 Absatz 3 WindbG), d.h., dass der Rotor der Windenergieanlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen kann."

Bamberg, 20. Dezember 2022
Johann K a l b
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 1445 O

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Beschluss zur Anrechnung bestehender Vorranggebiete in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes
des Oberfranken-Ost vom 2. März 2023**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 11. Januar 2023 gemäß § 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 WindbG folgenden Beschluss zur Anrechnung bestehender Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie auf die Flächenbeitragswerte des Freistaates Bayern gefasst:

"Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, dass es sich bei den ausgewiesenen Vorranggebieten der Region Oberfranken-Ost um Rotor-außerhalb-Flächen han-

delt (vgl. § 2 Nr. 2 und § 4 Absatz 3 WindbG), d.h., dass der Rotor der Windenergieanlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen kann."

Hof, 2. März 2023
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG26 - 3914.264 - 2 - 4

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich einer Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Forkendorf" der Firma SEM Vertriebs GmbH, Feilitzsch

Die Firma SEM Vertriebs GmbH, Stirnweg 1, 95183 Feilitzsch, beabsichtigt den von ihr zur Gewinnung von Quarzsand betriebenen Tagebau "Forkendorf" um eine Fläche von etwa 3 ha in östliche Richtung zu erweitern. Die vorgesehenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Thiergarten, Stadt Bayreuth. Der bestehende Betrieb befindet sich sowohl in der Gemarkung Forkendorf, Gemeinde Gesees als auch in der Gemarkung Thiergarten, Stadt Bayreuth, und umfasst derzeit eine Fläche von 7,8 ha. Die zukünftige Betriebsfläche soll somit inklusive der Erweiterung ca. 11 ha betragen.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Prüfung wurden auch kumulierende Vorhaben berücksichtigt. Dabei handelt es sich um drei benachbarte Tagebaue mit einer Gesamtfläche von 6,5 ha. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Tagebau-Er-

weiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplante Erweiterungsfläche liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Mit den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF), den Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Der bisherige Abbau und die dem Abbau folgende Rückverfüllung mit Fremdmaterial erfolgen bescheidgemäß.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung; die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Das ursprüngliche Geländeniveau wird wieder hergestellt.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen. Archäologische Untersuchungen bzgl. Bodendenkmäler werden vor dem Abbau im Erweiterungsbereich durchgeführt.

Die geplante Erweiterung des Tagebaus hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 8. März 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG22 - 3322 - 2 - 19

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2

Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur FNN-Sanierung und 80°C-Ertüchtigung durch Verstärkung des Mastgestänges, der Fundamente, Mastrückbau in Verbindung mit Mastneubau und Maßnahmen zur Verbesserung der Erdung an der 110-kV-Leitung Bayreuth-Bayreuth/Mitte; E71

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110 kV-Leitung Bayreuth-Bayreuth/Mitte.

Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen sollen an acht von den elf vorhandenen Masten (Maste Nrn. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 11) Maßnahmen durchgeführt werden, um den u.a. erhöhten Anforderungen an die Standfestigkeit zu entsprechen.

An den Masten Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11 werden Mastverstärkungen durchgeführt. Bei diesen wird die Masthöhe, die Ausführung als Stahlgittermast, das Mastbild und die Aufhängung der Isolatorketten nicht verändert. Für den geübten Betrachter ist die Mastverstärkung nur bei einer sehr genauen Inaugenscheinnahme aus unmittelbarer Nähe erkennbar.

Bei den an den Masten Nrn. 4 und 10 zusätzlich geplanten Fundamentverstärkungen werden die Fundamente nur im unterirdischen Bereich verstärkt. In Einzelfällen wird der Durchmesser der Fundamentköpfe im Zuge der Verstärkung geringfügig vergrößert.

Die Betontragmaste Nrn. 2 und 3 werden zurückgebaut und wegen der kurzen Spannfelder durch den Stahlgittermast Nr. 2N ersetzt. Das Bodenaustrittsmaß vergrößert sich, da der neue Mast aufgrund der geringen Spreizung der Mastfüße einen oberflächlichen Fundamentblock haben wird. Somit wird die oberflächlich versiegelte Fläche bei den Ersatzneubaumasten größer. Der Neubau ist auch um 9,25 m höher.

Es finden am Mast Nr. 8 Maßnahmen zur Verbesserung der Erdung statt. Hierbei werden metallische Erdungsbänder in den Boden eingebracht, um bei Blitzeinschlag den Strom direkt in das Erdreich abzuleiten.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

In ca. 230 m Entfernung zu Mast Nr. 4 erstreckt sich das FFH-Gebiet (DE 6035372) "Rotmain-, Mistelbach-

und Ölschnitztal um Bayreuth". Der Trassenabschnitt Mast Nrn. 5 bis 9 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Unteres Rotmaintal im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach sowie der Stadt Bayreuth". Nordwestlich von Mast Nr. 8 erstreckt sich ein zu 90 % potentiell geschützter Gehölzsaum in der Rotmainaue, wie auch allgemein geschützte Lebensstätten von Tieren und Pflanzen. Die Maststandorte Nrn. 7 und 8 liegen innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Roten Main. Die Maststandorte Nrn. 6 bis 9 liegen innerhalb des amtlich vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes "Roter Main".

Da sich an der Leitung selbst keine Änderungen ergeben, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass naturschutzrechtliche Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Diese werden u.a. markiert

und ggf. abgegrenzt. Bau- und Lagerflächen sowie Zufahrten werden so gewählt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter gemäß dem UVPG nicht zu erwarten ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 1. März 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 3 - 9 - 5

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 26. Januar 2023 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 15. Februar 2023, Nr. 55.1 - 8128.1 - 3 - 9 - 4, die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 15. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2023

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2023 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 15. Februar 2023, Nr. 8128.1 - 3 - 9 - 4, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	11.211.340,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	2.959.950,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.015.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.860.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 6.290.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 370,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Hof, 17. Februar 2023
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
E v a D ö h l a
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 4 - 6 - 1

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 7. März 2023 die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen vom 1. Dezember 1998 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 6. Juli 2021 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. März 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFrABI Folge 1/99) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 6. Juli 2021 (OFrABI Folge 14/2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall 151,00 € jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:

1. Für Mengen bis **max. 1,0 m³**, z.B. 10,00 €
Pkw-Kofferraum, Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.
2. Über in Nr. 1 hinausgehende Mengen **größer 1,0 m³**, z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. 25,00 €

(2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt. Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg.

Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne 83,00 €

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod

a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne 127,00 €

- b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 254,00 €
20,00 €
- c) von **hoch verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m³ je Tonne 254,00 €
- d) von **nicht verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 381,00 €
50,00 €
- e) von sulfathaltigen Abfällen (Rigips, Porenbeton und andere) je Tonne 187,00 €
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 30,00 € je Tonne erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 7. März 2023
Dominik Sauer teig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 2 - 2 - 2

5. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am

6. Dezember 2022 die 5. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. März 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

5. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken erlässt aufgrund der Artikel 34 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in der Fassung der 4. Änderungsatzung vom 3. März 2015 (OFrABI Folge 3/15) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

(5) Von den Verbandsmitgliedern werden durch die zuständigen Beschlussorgane für jeden der weiteren Verbandsräte für den Fall seiner Verhinderung ein oder mehrere Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Dörfles-Esbach, 22. Dezember 2022
Dominik Sauer teig
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege des Bezirkstags von Oberfranken

KA 0113 - 04/18 - 23

Die 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Hei-

matpflege des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 19. April 2023 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 17/18 - 23

Die 17. Sitzung des Bezirkstages von Oberfranken findet am

Mittwoch, 26. April 2023 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. März 2023

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Umwelt

Pressemitteilung vom 14. März 2023

Blühpakt Bayern: Netzwerkkarte zeigt attraktive Blühprojekte in Oberfranken; Projekt "Starterkit" geht in die zweite Runde

Knapp ein Jahr nach Start des Projekts "Starterkit – 100 blühende Kommunen" sind nun die ersten kommunalen Portraitseiten auf der offiziellen Netzwerkkarte des Blühpakt Bayern mit Leben gefüllt. Durch eine attraktive Beschreibung der vielfältigen Projekte wird nun das außerordentliche Engagement der oberfränkischen Kommunen öffentlich erkennbar.

"Das große Interesse am Starterkit-Projekt im letzten Jahr hat gezeigt, dass sich viele oberfränkische Städte und (Markt-)Gemeinden für den kommunalen Insektenschutz engagieren wollen", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. "Ich freue mich, dass unsere heimischen Insekten nun sehr vielfältige, arten- und strukturreiche Lebensräume in den ausgewählten Kommunen vorfinden. Damit trägt das Projekt des Blühpakt Bayern maßgeblich zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Rahmen der Bayerischen Biodiversitätsstrategie bei."

Das Sichtbarmachen der "Starterkit-Kommunen" auf der Netzwerkkarte soll den gegenseitigen Austausch der blühenden Kommunen im Regierungsbezirk fördern und zum Nachahmen in anderen Kommunen animieren. Eine Tabelle unterhalb der Netzwerkkarte bietet die Möglichkeit, neben dem Regierungsbezirk, nach verschiedenen Projektarten, der Umsetzungsmethode sowie den genutzten Gerätschaften zu filtern. Jede Kommune im Starterkit erhält über einen grünen Marker plus Infobox die Möglichkeit, das individuelle Blühprojekt und die jeweilige Umsetzung auf den einzelnen Teilflächen in Form einer Portraitseite ansprechend darzustellen.

Diese Portraitseiten sind interaktiv mit einem QR-Code auf dem "Starterkit-Schild" verlinkt, welches jeder Kommune vom Blühpakt Bayern zur Verfügung gestellt wurde. Jedes Schild ist individualisiert und trägt den Titel "Gemeinsam für den Schutz unserer Insekten. Wir sind eine von 100 blühenden Kommunen in Bayern". Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich nun direkt über den QR-Code vor Ort an den Projektflächen über das jeweilige Blühprojekt in ihrer Kommune informieren.

Die Projektseiten der Kommunen werden in den nächsten Wochen sukzessive auf der Netzwerkkarte des Blühpakt Bayern erscheinen und nachfolgend der Verlauf der Maßnahmen sichtbar gemacht. Die ersten oberfränkischen Portraitseiten sind mittlerweile unter [Blühpakt Bayern - 100 blühende Kommunen-Netzwerkkarte](#) zu finden.

Jetzt für das Projekt "Starterkit 2 – blühende Kommunen" bewerben!

Das Starterkit geht nun in die zweite Runde – [Bewerbungen ab sofort möglich \(bayern.de\)](#). Interessierte Kommunen können sich bis zum 28. April 2023 über ein Bewerbungsformular des Blühpakt Bayern online mit Ihrer Idee für ein naturnahes und insektenfreundliches Blühprojekt bewerben. Neben einer finanziellen Unterstützung von 5.000 Euro erhalten erneut 100 ausgewählte Kommunen auch fachliche Unterstützung sowie Beratung durch die Blühpakt-Beraterinnen und -berater an den Regierungen. Genauere Informationen und das Online-Bewerbungsformular sind hier zu finden: [Starterkit – blühende Kommunen \(bayern.de\)](#).

Hintergrund

Mit dem "Starterkit – 100 blühende Kommunen" unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz 100 ausgewählte Kommunen mit insgesamt einer halben Million Euro, um kommunale Grünflächen entweder gezielt aufzuwerten oder in Form von Blüh- und Streuobstwiesen,

Wildstaudenflächen, blühenden Straßenrändern und Hecken, Dach- oder Fassadenbegrünung für den kommunalen Insektenschutz neu anzulegen. Mit dem Projekt soll eine Trendumkehr des Insektensterbens der letzten Jahrzehnte erzielt werden. Dazu ist es nötig, Lebensräume für unsere heimischen Insekten zu sichern oder neu zu schaffen, damit Käfer, Schmetterlinge, Wildbienen & Co. geeignete Nahrungs-, Nist- und Überwinterungshabitate vorfinden. Kommunen tragen dabei mit ihren umfangreichen Flächen eine besondere Verantwortung, da diese viel Raum für eine insektenfreundliche, naturnahe Gestaltung und damit für gezielte Maßnahmen zum Insektenschutz – von den Straßenrändern bis zu Parkanlagen – bieten.

Die Blühpakt-Beraterin an der Regierung von Oberfranken, Dr. Jana Ernst, unterstützt und begleitet die oberfränkischen Kommunen von der Gestaltung bis zur Pflege der Projektflächen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Vernetzung untereinander.

Weiterführende Informationen zum Projekt "Starterkit – 100 blühende Kommunen", die Darstellung der Kommunen auf der Netzwerk-Karte und Informationen zur Blühpakt-Beratung finden sich auf der Seite [Starterkit – 100 blühende Kommunen \(bayern.de\)](https://www.bayern.de).

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 2. März 2023

Landwirtschaft in Oberfranken: Meisterbriefe an eine Landwirtschaftsmeisterin und zwölf Landwirtschaftsmeister übergeben

Eine Landwirtschaftsmeisterin und zwölf Landwirtschaftsmeister aus den Landkreisen Bamberg, Bayreuth, Hof, Kulmbach, Forchheim und der Stadt Coburg haben ihre Meisterbriefe erhalten.

"Sie hatten den Mut, sich den Herausforderungen der Meisterprüfung zu stellen. Nun stehen Sie auf der höchsten Stufe der praktischen Fortbildung", gratulierte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz der Absolventin und den Absolventen in ihrer Begrüßung. "Wir verabschieden Sie heute in Ihren Traumberuf und gleichzeitig in eine fordernde Zukunft: Digitalisierung, Klimawandel, Energiekrise mit stark gestiegenen Betriebsmittelpreisen, Ausbau regenerativer Energien, neue gesellschaftliche Ansprüche. Und die Anforderungen an die Landwirtinnen und Landwirte wachsen ständig weiter. Heute entscheidet zunehmend die schnelle Reaktion auf Marktveränderungen und die Qualifizierung der Betriebsleiterpersönlichkeit über den unternehmerischen Erfolg. Für die Zukunft sind Sie jetzt bestens gerüstet. Die aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen können auch Chancen eröffnen. Bringen Sie sich in Ihr gesamtes soziales Umfeld aktiv ein!"

Prof. Dr. Günter Dippold, Bezirk Oberfranken, hielt den Festvortrag zum Thema "Historische Anmerkungen zur Innovationskraft der oberfränkischen Landwirtschaft". Im 19. und 20. Jahrhundert war wohl kaum ein Gewerbe einem solchen Veränderungsdruck ausgesetzt wie die Landwirtschaft. Sie ist gera-

dezu umgekrempelt worden. Und sie ist bis heute im Wandel. Ein Blick zurück zeigt ihre Stärke, ihre Fähigkeit, sich Neuerungen anzupassen, sie aufzunehmen, sie selber anzustoßen. Und zu all dem brauchte und braucht es gehörig Kraft.

Landrat Dr. Oliver Bär, Landkreis Hof, betonte in seinem Grußwort: "Oberfranken wird wesentlich durch unsere Landwirtschaft mitgeprägt. Sie gibt unseren Dörfern und Kommunen und damit unserer Heimat ein Gesicht. Unsere jungen Landwirtinnen und Landwirte, die heute ihre Meisterbriefe erhalten, werden unsere vielfältige Kulturlandschaft mit Sicherheit verantwortungsvoll und innovativ in die Zukunft führen."

Die drei Prüfungsbesten wurden mit dem Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet. Anschließend nahmen der Vorsitzende des Bezirksverbandes landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder in Oberfranken (VLM), Rudi Steuer, sowie VLM Oberfranken-Geschäftsführer Arno Eisenacher die Landwirtschaftsmeisterin und die Landwirtschaftsmeister offiziell in den Verband auf.

Hintergrund zur Meisterfortbildung

Die Absolventinnen und Absolventen haben mit der Meisterqualifizierung die höchste Stufe der Fortbildung im praktischen Bereich erreicht. Sie sind damit bestens gerüstet, den eigenen Betrieb zu bewirtschaften oder als Führungskräfte in vor- und nachgelagerten Bereichen tätig zu werden.

Nach einem Jahr praktischer Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb besuchen die Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer für drei Semester die Landwirtschaftsschule. Anschließend bereiten sie sich während eines weiteren Jahres mit berufsbegleitenden Lehrgängen und Prüfungen auf die Abschlussprüfung zum/zur Landwirtschaftsmeister/in vor.

Inhalte der Meisterprüfung sind unter anderem im Bereich der Produktions- und Verfahrenstechnik der Vergleich und die Bewertung von Produktionsverfahren bei der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung mit einem 12-monatigen praktischen Arbeitsprojekt, im Bereich der Unternehmensführung die Analyse und Beurteilung eines fremden Betriebes und im Bereich der Mitarbeiterführung eine praktische Arbeitsunterweisung.

Hinweis

Fotos der Veranstaltung finden Sie unter www.reg-ofr.de/presse

Pressemitteilung vom 15. März 2023

Allgemeinverfügung: Walzverbot auf Grünlandflächen in ganz Oberfranken auf 2. April 2023 verschoben; ausgenommen sind alle Wiesenbrüteregebiete

Nach der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) auf der Grundlage des Volksbegehrens zum Artenschutz ist es grundsätzlich verboten, Wiesen nach dem 15. März zu walzen. Ziel des Walzverbotes ist es, Gelege von Wiesenbrütern zu schützen. Die ersten Wiesenbrüter, wie z.B. Brachvogel und Kiebitz, beginnen in Bayern ab Mitte März mit dem Brutgeschäft.

Um den örtlichen Witterungsverhältnissen gerecht zu werden, kann die jeweilige Bezirksregierung dort, wo wegen der Witterungs- und Bodenverhältnisse ein Walzen vor diesem Stichtag noch nicht möglich ist, durch Allgemeinverfügung einen abweichenden Stichtag festsetzen. Wegen der feuchten Witterung hat die Regierung von Oberfranken hiervon nun für dieses Jahr Gebrauch gemacht und den Beginn des Walzverbots nach hinten verschoben.

Danach gilt im Jahr 2023 in ganz Oberfranken ein Walzverbot erst nach dem 1. April.

Ausgenommen von der Verschiebung des Termins sind alle Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk. Dort bleibt es bei dem Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Die Allgemeinverfügung mit einer Auflistung und Übersicht der Wiesenbrütergebiete wurde in einem Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Sonderamtsblatt als bekannt gegeben. Das Sonderamtsblatt ist einsehbar unter: www.reg-ofr.de/amtsblatt

Fachliche Grundlage für die Allgemeinverfügung sind aktuelle Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes und eine darauf aufbauende Empfehlung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Einschätzung des aktuellen Brutgeschehens der Wiesenbrüter durch das Bayerische Landesamt für Umwelt.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat.

Das Walzen von Grünland im zeitigen Frühjahr dient zur Rückverfestigung des Bodens nach dem Winterfrost, zur Anregung der Durchwurzelung und zum Einwalzen von Steinen. Der Boden darf hierzu weder zu nass noch zu trocken sein und die Gräser sollten sich im Stadium des Wiederergrünes befinden.

Hinweis

Wiesenbrütergebiete in Oberfranken finden Sie unter <http://fisnatur.bayern.de/webgis>.

Buchanzeigen

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 265. Ergänzungslieferung, 118,95 €, Onlineausgabe: 39,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 76. Ergänzungslieferung, 137,47 €, Onlineausgabe: 45,83 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 190. Ergänzungslieferung, 177,48 €, Onlineausgabe: 59,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Wasserversorgung, 73. Ergänzungslieferung, 249,48 €, Onlineausgabe: 83,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 197. Ergänzungslieferung, 198,72 €, Onlineausgabe: 66,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 266. Ergänzungslieferung, 111,15 €, Onlineausgabe: 37,05 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Umweltrecht in Bayern, 206. Ergänzungslieferung, 462,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Haftung und Entschädigung, 101. Ergänzungslieferung; 276,75 €, Onlineausgabe: 92,25 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 81. Ergänzungslieferung, 211,86 €, Onlineausgabe: 70,62 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunalrecht in Bayern, 151. Ergänzungslieferung, 344,71 €, Onlineausgabe: 114,91 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern**, 101. Ergänzungslieferung, 139,59 €, Onlineausgabe: 46,53 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 106. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 122. Ergänzungslieferung, 319,68 €, Onlineausgabe: 106,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Molodovsky: **BayBO, Sonderausgabe Gebäudeenergiegesetz (GEG)**, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 125. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 132. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 183. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 105. Auflage, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Kurt Seelmann

Ehrenpräsident der Handwerkskammer für Oberfranken
Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfrankens in Silber

Kurt Seelmann stand mit großem Engagement 17 Jahre lang an der Spitze der Handwerkskammer von Oberfranken. Er hat in seiner Zeit als Präsident und in zahlreichen weiteren Ehrenämtern, unter anderem als Vorstandmitglied bei Oberfranken Offensiv, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unserer Region und insbesondere das oberfränkische Handwerk entscheidend vorangebracht.

Herr Seelmann wurde für seine Verdienste um Oberfranken 2002 mit der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber ausgezeichnet.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, Februar 2023
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.